

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU-UND ERDARBEITEN UR-ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE MELDEPFLICHTIG SIND (NDS. DENKMALSCHUTZGESETZ VOM DIE FUNDE SIND UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN KREIS-

UND GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN.

Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Osnabrück

Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Ankum

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000 Gemarkung Ankum

Katasteramt Osnabrück, den 1.9.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVB1. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Zeichenerklärung:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLACHENZAHL

GESCHOSSFLACHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

BAUWEISE BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

SATTELDACH

WALMDACH

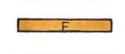
DACHNEIGUNG

BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLACHEN





FUSSWEG





GRUNFLACHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRUNFLACHE, OFFENTLICH

TRAFOSTATION

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN

Gemäß § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM

Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden. Die festgesetzte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walmdächern für die längere Traufenseite, von der Regelung ist die kurze Walmseite ausgenommen.

Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom O6. O6. 1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Ankum den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

In Vertretung

eldriglas.

Ratsvorsitzender

Mit Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die Festsetzungen des Ursprungsplanes für den Geltungsbereich dieser Änderung außer Kraft.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ankum eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von 90 Grad

geahndet werden.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,50 m nicht überschreiten.

nicht überschreiten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31. "WOHNPARK KUNKHEIDE, LÄNDERUNG" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BanGB am . [3.10.198] ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt

Der Entwurf des Babauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

INGENIEURBÜRO HEINZ/WISSMANN AM BRINK 19 45\$8 BERSENBRÜCK

Bersenbrück, den 15.06.1989

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am M. 1987 dem Entwurf des Bebauungs planes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1989. ortsüblich bekannt-

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden amorts-

üblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bisgemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

ANKUM

Gemeindedirekto

(§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossep-

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 14.NOV. 1989 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden. Osnabrück

Landkreis, Oshabrück den 14. NOV. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGD) ist gemäß § 12 BauGB am .15.12.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am .15.12.1989.rechtsverbindlich geworden.

den 26, 01, 1990

BEBAUUNGSPLAN NR.31 WOHNPARK KUNKHEIDE 1.ANDERUNG

GEMEINDE ANKUM/LANDKREIS OSNABRÜCK

AUSFERTIGUNG: